



BEKANNTMACHUNG

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ U199

Einleitung eines Umlegungsverfahrens

In Ausführung des Ratsbeschlusses der Gemeinde Ankum vom 23.06.2022 über die Anordnung einer Umlegung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen **Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“** hat der Umlegungsausschuss der Gemeinde Ankum in seiner Sitzung vom **13.10.2022** die Einleitung des **Umlegungsverfahrens „Erweiterung Gewerbepark Schwedsberg“ - U 199** - gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Umlegungsgebiet umfasst in der **Gemarkung Ankum, Flur 3**, folgende Flurstücke:

**10/1 tlw., 11/1, 17, 18, 19, 20, 21, 28 tlw., 29 tlw.,
31, 32, 33/1, 33/2, 34, 58 tlw., 61/1 tlw., 61/2 und 62/2 tlw.**

Die genaue Abgrenzung des Verfahrensgebietes kann aus der bei der Gemeinde Ankum, Zimmer 6, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, ausliegenden Übersichtskarte „Begrenzung des Umlegungsgebietes“ innerhalb der Dienststunden entnommen werden.

Durch die Umlegung sollen die jetzigen Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form, und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei dem Umlegungsausschuss der Gemeinde Ankum, Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Mercatorstraße 6, 49080 Osnabrück, anzumelden. Die Aufforderung gilt auch für Miet- und Pachtrechte.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 2 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungspflichtige-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuss der Gemeinde Ankum, Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Mercatorstraße 6, 49080 Osnabrück, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, eingelegt wird.

Ankum, den 13.10.2022


Wencker, Vorsitzender

Vorstehende Bekanntmachung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens wird hiermit veröffentlicht.

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister

Ankum, den 13.10.2022


Der Bürgermeister

ausgehängt am: 14.10.2022
abzunehmen am: 24.10.2022
abgenommen am: